

Baden-Württemberg-Tarif

Ein Baden-Württemberg-Ticket, ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht und ein MetropolTages-Ticket Stuttgart können genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen oder
- b) einer Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person

Ein Baden-Württemberg-Ticket Young kann genutzt werden von:

- a) bis zu fünf gemeinsam reisenden Personen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr oder
- b) einer Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder“) und einer weiteren Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr.

Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren werden unentgeltlich befördert. Bei der Ermittlung der Personenzahl werden sie nicht mitgezählt.

Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Personenzahl als Person gezählt.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Baden-Württemberg-Tickets in all seinen Varianten erstreckt sich auf das Land Baden-Württemberg sowie unter anderem auf folgende für das Bedienungsgebiet von OstalbMobil relevante SPMV-Strecke außerhalb Baden-Württembergs: Pflaumloch – Nördlingen.

Das MetropolTagesTicket weist gegenüber den anderen Varianten des Baden-Württemberg-Tickets einen eingeschränkten Geltungsbereich auf. Es gilt nur in den folgenden acht Verbundräumen grundsätzlich ohne Übergangsbereiche zu den Nachbarverbänden:

- a) Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)
- b) Heilbronner-Hohenloher-Haller Nahverkehr (HNV)
- c) Kreisverkehr Schwäbisch Hall
- d) OstalbMobil
- e) entfällt
- f) Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo), inkl. Übergangsbereiche, in denen das naldo-Tagesticket gilt
- g) Verkehrsgesellschaft Freudenstadt (vgf)
- h) Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC)
- i) Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis (VPE)

Ein Baden-Württemberg-Ticket berechtigt nicht zur Fahrt in Zügen des Schienenpersonenfernverkehrs, soweit diese nicht gesondert freigegeben sind.

Für Fahrten, die außerhalb des Geltungsbereichs eines Baden-Württemberg-Tickets bzw. des eingeschränkten Geltungsbereichs des MetropolTagesTicket Stuttgart angetreten bzw. beendet werden, sind Fahrkarten bis zum ersten bzw. ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof im

Geltungsbereich erforderlich. Hierbei kann es sich um einen relationsbezogenen Einzelfahrausweis des BW-Tarifs oder um einen beliebig anderen Fahrausweis, der auf den angrenzenden Strecken Gültigkeit hat, handeln.

Geltungsdauer

Ein Baden-Württemberg-Ticket und ein Baden-Württemberg-Young sowie ein MetropolTages-Ticket Stuttgart gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a) Montag bis Freitag ab 9:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- b) Samstag und Sonntag, am 24. und 31. Dezember sowie an den in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 0:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 3:00 Uhr des Folgetages
- c) Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 3:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Ein Baden-Württemberg-Ticket Nacht gilt an dem auf der Fahrkarte angegebenen Geltungstag für beliebig viele Fahrten im gesamten Geltungsbereich, und zwar

- a) Sonntag bis Donnerstag ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 6:00 Uhr des Folgetages
- b) Freitag und Samstag, am 24. und 31. Dezember sowie vor in ganz Baden-Württemberg gültigen gesetzlichen Wochenfeiertagen ab 18:00 Uhr des angegebenen Geltungstages bis 7:00 Uhr des Folgetages.

Soll die erste Fahrt zwischen 0:00 und 6:00 bzw. 7:00 Uhr des Folgetages angetreten werden, muss das Baden-Württemberg-Ticket Nacht vor Beginn des Folgetages erworben werden.

Fahrkarten, Preise, Verkauf

Das Baden-Württemberg-Ticket wird in folgenden Varianten angeboten:

- Baden-Württemberg-Ticket
- Baden-Württemberg-Ticket Nacht
- Baden-Württemberg-Ticket Young
- MetropolTagesTicket Stuttgart

Die Festpreise für das Baden-Württemberg-Ticket sind in der Tarifübersicht enthalten.

Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der Fahrkarte angegeben werden. Im Falle von Reisen mit Kindern bzw. Enkel ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Ein Baden-Württemberg-Ticket ist nur gültig, soweit in den dafür vorgesehenen Feldern des Tickets Geltungstag sowie Name und Vorname aller reisenden Personen eingetragen sind. Die reisenden Personen haben diese Angaben vor ihrem Fahrtantritt – unterwegs Zusteigende unmittelbar nach ihrem Zustieg – unauslöschlich in Druckbuchstaben einzutragen, sofern dies nicht bereits vom Verkaufssystem vorgenommen wurde.

- a) Familienkinder sowie Kinder bis einschließlich 5 Jahren sind nicht einzutragen.
- b) Die Namenseintragen für maximal 5 Personen sind vorzunehmen
 - bei Baden-Württemberg-Tickets aus Fahrkartenautomaten: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,

- bei Baden-Württemberg-Tickets als Online-Ticket zum Selbstaussdruck: für die erste reisende Person durch den Buchenden im Vertriebssystem und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Baden-Württemberg-Tickets, die personenbedient im Reisezentrum oder einer Agentur erworben wurden: für die erste reisende Person in der dafür vorgesehenen Zeile auf der Vorderseite der Fahrkarte und für maximal 4 Mitfahrer an geeigneter Stelle auf der Rückseite der Fahrkarte,
- bei Baden-Württemberg-Tickets, die im Zug erworben wurden: für alle Personen in den dafür vorgesehenen Zeilen auf der Vorderseite der Fahrkarte,
- bei Baden-Württemberg-Tickets, die von kooperierenden Verkehrsunternehmen ausgegeben wurden: für alle reisenden Personen an geeigneter Stelle auf der Vorder- oder Rückseite der Fahrkarte.

Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Für Fahrten vor Beginn der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich bis zum ersten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Für Fahrten nach Ablauf der Geltungsdauer des Baden-Württemberg-Tickets sind Fahrkarten erforderlich ab dem letzten fahrplanmäßigen Haltebahnhof, der innerhalb der Geltungsdauer erreicht wird.

Die Fahrt mit einem bei Dritten (z.B. Verbände) erworbenen undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Monats ab Ausgabedatum angetreten sein.

Die Fahrt mit einem als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ (z.B. Reisegutescheine, Gewinnspiele) gekennzeichneten undatierten Baden-Württemberg-Ticket muss innerhalb eines Jahres ab Ausgabedatum angetreten sein.

Aus bestimmten Anlässen können Baden-Württemberg-Tickets unentgeltlich ausgegeben werden. Diese Fahrkarten sind als „unverkäuflicher Freifahrtschein“ gekennzeichnet.

Fahrradmitnahme

Für die Fahrradmitnahme gelten die Bestimmungen der Ziffern 13 Teil A sowie 10 Teil B des BW-Tarifs sowie die Tarif- und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen bzw. der Verkehrs- und Tarifverbände.

Übertragbarkeit, Umtausch und Erstattung

Die Übertragbarkeit eines Baden-Württemberg-Tickets endet, soweit und sobald die Personendaten (Name und Vorname) eingetragen worden sind, spätestens jedoch bei Fahrtantritt. Weitere Eintragungen von Personen nach erstmaligem Fahrtantritt sind zulässig und erforderlich, soweit weitere tariflich zugelassene Personen zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommen.

Durch nachträgliche Änderung der eingetragenen Namen und/oder der Personenzahl und/oder des Geltungstags wird ein Baden-Württemberg-Ticket ungültig.

Nach Fahrtantritt (bei mehreren Fahrten: nach Antritt der ersten Fahrt) ist der Austausch von Personen ausgeschlossen. Die im Austausch hinzugekommene Person ist Reisender ohne gültige Fahrkarte.

Umtausch und Erstattung nicht genutzter Baden-Württemberg-Tickets sowie des Entgeltes für den Übergang von der 2. in die 1. Wagenklasse ist nicht möglich.

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

Im Übrigen gelten die Beförderungsbedingungen (Teil A) sowie Tarifbestimmungen (Teil B) des BW-Tarifs sowie die jeweiligen Tarif- und Beförderungsbestimmungen der beteiligten Verkehrsunternehmen bzw. Verkehrsverbände.

Das BWT, BWT Young, BWT Nacht und das MTT werden in allen Verkehrsmitteln von OstalbMobil anerkannt und ausgegeben.

Für Fahrten in oder aus dem Verkehrsgebiet von OstalbMobil werden folgende weiterFahrausweise des bwtarif ausgegeben und anerkannt

Einzelfahrscheine

bwEINFACH Erhältlich an Bahnhöfen (Fahrkartenautomat und Reisezentrum) sowie als E-Ticket.

bwWEITERFAHRT Erhältlich an Bahnhöfen (Fahrkartenautomat und Reisezentrum) und online unter bw-ticket.de.

bwGRUPPE Erhältlich an Bahnhöfen (Fahrkartenautomat und Reisezentrum) sowie als E-Ticket

Zeitkarten Info und Kauf im Reisezentrum der Eisenbahnverkehrsunternehmen

bwMONAT

bwMONAT Ausbildung*

bwMONAT SOFORT AUSBILDUNG*

bwJAHR

bwABO

bwAUSBILDUNG*

bwABO SOFORT AUSBILDUNG*

bwJOB

Kombitickets

Kombiticket Landesmesse Stuttgart

Kombiticket Europa-Park Rust

Kombiticket Insel Mainau

Sondertickets

Schüler-Ferien-Ticket

„* Jahrestickets und Jahresabonnements des Ausbildungsverkehrs des bwtarifes mit Geltung im Bereich OstalbMobil gelten im OstalbMobil-Gebiet auf der jeweiligen Relation des bw-Tarifangebotes einschließlich des jeweiligen Bereiches der Anschlussmobilität und werden an Wochenenden (Samstag und Sonntag) sowie an Feiertagen verbundweit zeitlich uneingeschränkt anerkannt.“

„Im verbundübergreifenden Verkehr kommen zudem genehmigte Haustarife zur Anwendung.“

Weiterhin gelten für alle Fahrausweisarten des bwtarif die Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif GmbH. Weitere Informationen zum bwTarif sind unter www.bwtarif.de oder telefonisch unter 0711 93 38 38 00